

HG110125: Minderheitsmeinung zum Beschluss vom 12. September 2012

Streitig ist die Frage der Zulässigkeit einer mittels einer beliebigen Eingabe eingebrachten Klageänderung. Die Mehrheitsmeinung des Handelsgerichts bejaht die Zulässigkeit einer Klageänderung mittels beliebiger Eingabe; in diesem Sinne ist der Beschluss vom 12. September 2012 gefasst worden. Ich vertrete demgegenüber die Ansicht, dass die Klageänderung nur im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Verfahrensschritte zulässig ist. Ich gebe diese Minderheitsmeinung im Sinne von § 124 GOG mit folgender Begründung zu Protokoll:

Das Gericht leitet den Prozess. Es erlässt die notwendigen prozessleitenden Verfügungen zur zügigen Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens (Art. 124 Abs. 1 ZPO). Es hat die gesetzlichen Verfahrensschritte durchzuführen; im ordentlichen Verfahren vor Handelsgericht sind dies nach Klageschrift und Klageantwort entweder ein zweiter Schriftenwechsel (Art. 225 ZPO) oder eine Instruktionsverhandlung (Art. 226 ZPO), allenfalls eine Hauptverhandlung (Art. 230 ZPO). Die Parteien wiederum haben im Rahmen dieser gesetzlichen Verfahrensschritte ihre Tatsachen vorzutragen und ihre Beweismittel zu bezeichnen.

Art. 227 ZPO (Klageänderung während des Schriftenwechsels bzw. der Vorbereitung der Hauptverhandlung) und Art. 230 ZPO (Klageänderung in der Hauptverhandlung) offenbaren die Einbettung der Klageänderung in ebendiese Verfahrensschritte und enthalten vom Verfahrensstadium abhängige Voraussetzungen. Insbesondere manifestieren diese beiden Vorschriften die Koordination der Klageänderung mit der Beibringung von Tatsachen und Beweismitteln bzw. der Novenregelung.

Die Klageänderung wurde bereits zu Beginn der gesetzgeberischen Vorarbeiten mit der Novenregelung verknüpft. Während des Verfahrensabschnittes, in dem die Parteien unbeschränkt neue Tatsachen vorbringen und Beweismittel ins Recht legen können, sollte auch die Klageänderung unter der Voraussetzung möglich sein, dass ein sachlicher Zusammenhang besteht und dieselbe Verfahrensart vorliegt. Nach diesem Zeitpunkt sollte hingegen eine Klageänderung nur noch mög-

lich sein, wenn sie mit neuen Tatsachen begründet werden kann bzw. wenn sie zudem auf neuen Tatsachen oder Beweismitteln beruht oder die Gegenpartei zustimmt (GEORG NAEGELI, Kurzkomm. ZPO, Basel 2010, Art. 227 N 19 f.).

Zu keinem Zeitpunkt war vorgesehen, dass eine Klageänderung ausserhalb der gesetzlichen Verfahrensschritte stehen und losgelöst von diesen in den Prozess eingebracht werden sollte. Dementsprechend wird überwiegend davon ausgegangen, dass die Klageänderung im Sinne von Art. 227 ZPO durch Einreichung der Klageschrift (Änderung der Klage, für welche die Bewilligung erteilt worden ist), durch den zweiten Schriftenwechsel oder an der Instruktionsverhandlung vollzogen wird (SYLVIA FREI/DANIEL WILLISEGGER, Basler Komm. ZPO, 2010, Art. 227 N 23; ERIC PAHUD, DIKE-Komm. ZPO, Art. 227 N 16 f. und N 19 [Online-Stand 24. Juli 2012], GEORG NAEGELI, Kurzkomm. ZPO, Basel 2010, Art. 227 N 20 f.).

Anders als bei der Klageänderung ist bei der Beschränkung der Klage eine Koordination mit der Beibringung von Tatsachen und Beweismitteln bzw. der Novenregelung nicht nötig. Dementsprechend ist eine Beschränkung der Klage "jederzeit" zulässig, was das Gesetz in Art. 227 Abs. 3 ZPO ausdrücklich so festhält.

Diese gesetzgeberischen Vorgaben für die Klageänderung gilt es im Rahmen der Prozessleitung seitens des Gerichts umzusetzen. Die Klageänderung in der klägerischen Eingabe vom 31. Mai 2012 ist ausserhalb des laufenden zweimaligen Schriftenwechsels und damit ausserhalb der gesetzlichen Verfahrensschritte erfolgt.

Soweit die Klägerin im jetzigen Zeitpunkt hierorts einen weiteren Anspruch geltend machen will bzw. aus verjährungsrechtlichen oder anderen Gründen geltend machen muss, hat sie dem Handelsgericht eine neue Klage mit dem weiteren Anspruch einzureichen und diese Klage gegebenenfalls mit dem Antrag auf Vereinigung der beiden Prozesse im Sinne von Art. 125 lit. c ZPO zu verbinden.

Im Lichte obiger Erwägungen erweist sich die Klageänderung von vornherein als nicht zulässig und erübrigt sich die Prüfung der Voraussetzungen einer Klageänderung gemäss Art. 227 ZPO. Auf die Klageänderung ist daher nicht einzutreten.